

Mitteilung vom 31. August 2017

KGAST-Mitteilung

BVV2 Verordnungsänderungen betreffend 1e-Pläne

Auswirkungen auf Anlagestiftungen

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 30. August 2017 Verordnungsänderung zu den 1e-Plänen beschlossen, Ab dem 1. Oktober 2017 werden Versicherte mit höheren Einkommen, die bei ihrer Pensionskasse zwischen mehreren Anlagestrategien auswählen können, beim Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung nicht nur einen höheren Anlageertrag mitnehmen, sondern werden auch einen allfälligen Verlust selber tragen.

Weiterführende Details und Unterlagen dazu unter folgendem Link: [BR - Bundesrat regelt wählbare Anlagestrategien in der 2. Säule und erleichtert die Rückzahlung](#)

Grobbeurteilung zu Auswirkungen auf die AST

Eine erste Grobanalyse zeigt, dass

- nun 10 Strategien (nicht 3 wie ursprünglich in der Vernehmlassung vorgeschlagen) den Versicherten pro Vorsorgewerk (dies entspricht zum Beispiel bei Sammelstiftungen die angeschlossenen Arbeitgeber) angeboten werden dürfen. Anlagestiftungen können folglich auch mehr Strategien anbieten (die Beschränkung gilt nur auf Vorsorgewerk-Ebene),
- davon mindestens eine Strategie als „risikoarm“ qualifiziert werden muss,
- „risikoarm“ nun unter Art. 53a Abs. 2 etwas einfacher (aber immer noch wenig zweckmässig) definiert wird (immerhin hat man die „Nominalwert-Anlage“-Definition gem. Art. 53a Abs. 1, erster Entwurf fallen gelassen),
- abgesicherte Fremdwährungsinvestitionen erlaubt sind,
- auch bei den nicht risikoarmen Strategien keine Fremdmittelaufnahmen mehr erlaubt sind (Art. 54b Abs. 3.). Wenn der Plan allerdings mit kollektiven Anlagen umgesetzt wird, darf die Kollektivanlage gem. Art. 53 Abs. 5 lit. b immer noch Fremdkapital aufnehmen.

Was das beim Produktedesign bedeutet, muss genauer und anhand des Einzelfalles beurteilt werden.

Immerhin dürfen AST nun auch 1e-Pläne mit Anlageerweiterungen anbieten. Dies ergibt sich *e contrario*: Gem. aktuell gültiger ASV Art. 26 Abs. 1 ist Art. 50 Abs. 4 BVV2 nicht anwendbar für AST. Zum neuen Art. 50 Abs. **4bis** (welcher 1e-Pläne mit Anlageerweiterungen erlaubt) sagt die ASV aber nichts, weshalb dieser Artikel sinngemäss auch für AST anwendbar sein wird. Folglich können AST nach In-Kraft-Treten der angepassten BVV2 Bestimmungen nun auch 1e-Pläne mit Anlageerweiterungen offerieren.

Leider ist dies eine unschöne Verordnungsregelung. Bereits in der KGAST-Stellungnahme zu den 1e-Plänen vom 26. August 2016 (siehe Extranet) haben wir darauf hingewiesen, dass mit dieser Regelung nur die 1e-Problematik, nicht aber die Benachteiligungen der AST bei 3a/Fz/Institutionelle-Produkten gelöst wird. Deshalb haben wir vorgeschlagen, die ASV entsprechend anzupassen. Mit anderen Worten: Wenn gem. Art. 26 Abs. 1 ASV die Abs. 4 und 5 von Art. 50 BVV2 nicht mehr ausgenommen werden, sind Anlagestrategien mit Anlageerweiterungen für 1e-Pläne, 3a- und Fz-Anlagegruppen sowie für Institutionelle Anlagegruppen auch für AST möglich. Das BSV ist nun unserem Vorschlag leider nicht gefolgt.¹

¹ 3a-Produkte sind jedoch gem. Mitteilung der OAK vom 31. Mai 2017 betreffend „Gemischte Anlagegruppen für Säule 3a-Stiftungen mit einem Aktienanteil über 50% (siehe auch Protokoll vom 1. Juni 2017 Traktandum 9) erlaubt. Das Problem/die Benachteiligung besteht also noch bei Fz und Institutionellen Anlagegruppen.